

Satzung der Gemeinde Prebberede über die Veränderungssperre für die Flurstücke in Flur 2 der Gemarkung Rensow und in den Fluren 1 und 2 der Gemarkung Belitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prebberede beschließt aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (veröffentlicht im GVOBl. M-V Nr. 14 am 29.07.2011 S. 777) und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung hat am 19.06.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Rensow“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf Flurstücke in Flur 2 der Gemarkung Rensow und in den Fluren 1 und 2 der Gemarkung Belitz mit folgenden Flurstücken:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
Rensow	2	163	
Rensow	2	164	
Rensow	2	165	
Rensow	2	166	
Rensow	2	169	teilweise
Rensow	2	170	teilweise
Rensow	2	171	
Rensow	2	172	
Rensow	2	173	
Rensow	2	174	
Rensow	2	175	
Rensow	2	176	
Rensow	2	177	
Rensow	2	178	
Rensow	2	179	
Rensow	2	180	
Rensow	2	181	
Rensow	2	182	
Rensow	2	183	
Rensow	2	184	
Rensow	2	185	
Rensow	2	186	teilweise
Rensow	2	191	
Rensow	2	202	teilweise
Rensow	2	203	teilweise

Rensow	2	229	teilweise
Rensow	2	232	
Rensow	2	233	
Rensow	2	234	
Rensow	2	235	
Rensow	2	236	
Rensow	2	237	
Rensow	2	238	
Rensow	2	239	
Rensow	2	240	
Rensow	2	249	teilweise
Rensow	2	250	teilweise
Rensow	2	253	teilweise
Rensow	2	254	
Rensow	2	255	
Rensow	2	258	
Rensow	2	259	
Rensow	2	260	
Rensow	2	261	
Rensow	2	262	
Rensow	2	263	
Rensow	2	264	
Belitz	1	189	
Belitz	1	190	
Belitz	1	191	
Belitz	1	192/2	teilweise
Belitz	2	1	teilweise
Belitz	2	2	
Belitz	2	3	
Belitz	2	4	
Belitz	2	5	
Belitz	2	122	
Belitz	2	123	

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Rensow“ und ergibt sich aus dem Plan, der als Anlage Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet ist § 14 BauGB maßgebend.

Es dürfen:

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung des § 14 (2) BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

1. Die Veränderungssperre ist ortsüblich bekanntzumachen.
2. Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gemäß § 17 BauGB tritt sie nach Ablauf von 2 Jahren vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um 1 Jahr verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Prebberede, 28. 06.2012

Möller
Bürgermeister

Hinweis zu vorstehender Satzung:

Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 (3) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Anlage: Geltungsbereich der Veränderungssperre